

Stadt Mengen Landkreis Sigmaringen

Richtlinien für die Verleihung einer Medaille in Gold der Stadt Mengen für besondere Verdienste um die Stadt Mengen

I.

1. Die "Verdienstmedaille der Stadt Mengen in **Gold**" wird zur Verleihung bei Anlässen geschaffen, die einer ehrenden Hervorhebung würdig sind.
2. Die Verdienstmedaille soll für den Empfänger die Anerkennung der Stadt bekunden und der Ehrung durch die Stadt würdigen Ausdruck verleihen.
3. Die Verdienstmedaille zeigt auf der einen Seite das Wappen der Stadt Mengen, auf der anderen eine stilisierte Ansicht der Stadt und die Inschrift "Stadt Mengen". Sie hat die Form einer Münze, 34 mm Durchmesser, Gold 900/000.

II.

1. Bei der Verleihung ist in Betracht zu ziehen, daß die Verdienstmedaille eine besondere Auszeichnung darstellt und Seltenheitswert besitzt.
2. Die Verdienstmedaille wird auf Grund besonderer Verdienste auf einem Gebiet des öffentlichen, kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen oder sportlichen Lebens verliehen:
 - a) an Einwohner der Stadt Mengen,
 - b) an auswärtige Persönlichkeiten, deren Verdienste in irgendeiner Beziehung zur Stadt Mengen stehen.
3. Die Verdienstmedaille kann weiter verliehen werden
 - a) an Persönlichkeiten, die aus Mengen stammen oder in Mengen wohnen und deren Wirken sich in besonderer Weise auf Mengen erstreckt oder die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr ganzes Lebenswerk einer besonderen ehrenden Auszeichnung der Stadt Mengen würdig sind,
 - b) an Persönlichkeiten, die durch ihr Wirken für die Verständigung der Menschen über nationale Grenzen hinweg beitragen,
 - c) an Künstler von allgemein anerkannter Bedeutung, deren Schaffen in Beziehung zur Stadt Mengen steht, oder die in Mengen auftreten,
 - d) an ansässige oder auswärtige Künstler mit mehr als lokaler Bedeutung, die mit ihrer Arbeit den Ruf der Stadt gemehrt haben.

III.

Die Verdienstmedaille wird in Gold verliehen.

IV.

Die Verdienstmedaille wird auf Grund eines vorausgegangenen Beschlusses des Gemeinderats namens der Stadt Mengen durch den Bürgermeister verliehen.

V.

Die Verleihung wird vom Gemeinderat mit absoluter Mehrheit beschlossen.

VI.

Die Verdienstmedaille kann nur im Rahmen der vorstehenden Richtlinien verliehen werden.

VII.

1. Die Verleihung wird in einer besonderen Urkunde festgehalten.
Die Urkunde wird mit der Verdienstmedaille überreicht.
2. Die Übergabe soll in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form geschehen.

VIII.

Der Ausgezeichnete wird Eigentümer der Verdienstmedaille.

IX.

Die Aberkennung der Verleihung ist möglich, wenn sich der Inhaber einer strafbaren Handlung schuldig macht, die zu rechtskräftiger Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis und mehr führt. Diese Aberkennung wird durch einen Beschluss des Gemeinderats mit absoluter Mehrheit ausgesprochen. Eine Aberkennung der Verleihung ist auch dann möglich, wenn der Inhaber dem Ruf der Stadt erheblich schadet. Zur Feststellung dieses Tatbestandes und zur Aberkennung bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses mit absoluter Mehrheit.

X.

Die Beschlüsse samt Begründung über die Verleihung werden wie die übrigen Gemeinderatsbeschlüsse in die Niederschrift aufgenommen.

XI.

Diese Richtlinien sind vom Gemeinderat der Stadt Mengen am 16. Mai 1967 erlassen worden, sie treten am 16. Mai 1967 in Kraft.

Mengen, den 16. Mai 1967

Bürgermeister
gez. Zepf